

Titel der Drucksache:

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Drucksache 2136/22 - Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse

Drucksache	2190/22
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	2136/22
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Hauptausschuss	13.12.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	14.12.2022	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Die Beschlussvorlage wird wie folgt **geändert**:

In der Anlage zur Drucksache wird "Art. 1: Änderungen" wie folgt ersetzt:

1. In § 17 Abs. 1 wird im Satz 1 folgende Nr. 4a eingefügt:

„4a. Nichtbehandlung wegen Nichtzuständigkeit des Stadtrates“

2. In § 17 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Die Anträge zu Nr. 4, 4a und 5 können erst nach Aufruf des betreffenden Tagesordnungspunktes/Beratungsgegenstandes, nachdem der Antragsteller die Möglichkeit der Begründung hatte, gestellt werden.“

3. Im § 4 Abs. 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

Wurde eine Angelegenheit nach § 17 Absatz 1 Nr. 4 vertagt, erfolgt die wiederholte Aufnahme auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung, ohne dass es einer erneuten Antragstellung bedarf.

Der Oberbürgermeister kann nach zweimaliger Vertragung zu vertagten Beratungsgegenständen eine begründete schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Stadtrat abgeben, wenn er der Rechtsauffassung ist, dass der betreffende Beratungsgegenstand ausschließlich dem übertragenen Wirkungskreis oder des eigenen Wirkungskreises in Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 29 Abs. 1 ThürKO betrifft und damit nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt.

In diesen Fällen hat der Stadtrat die Nichtberatung zu beschließen. Verweigert der Stadtrat diese

Nichtberatung, hat der Oberbürgermeister das Beanstandungsrecht nach § 44 ThürKO.

Anlagenverzeichnis

08.12.2022, gez. i.A. 

Datum, Unterschrift